

Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.)

Article — Digitized Version

Die soziale und wirtschaftliche Wirkung des Lastenausgleichs wird jedoch verschieden beurteilt

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.) (1953) : Die soziale und wirtschaftliche Wirkung des Lastenausgleichs wird jedoch verschieden beurteilt, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 33, Iss. 4, pp. 206-210

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131697>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

tiert. Die dreijährige Soforthilfepraxis ermöglichte es, den für die Unterhaltshilfe erforderlichen Betrag mit ziemlicher Genauigkeit festzulegen. Der Jahresaufwand wird mit 890 Mill. DM veranschlagt (vgl. § 6 Abs. 3 LAG.). Es sind ferner unbedingt die für die Entschädigungsrenten benötigten Gelder bereitzustellen. Hierfür werden Geschädigte in Frage kommen, die bei Vermögensschäden mit einer Hauptentschädigung von mehr als 5 000 DM zu rechnen haben (vgl. § 272 LAG.); ferner Geschädigte, die sich z. B. als Rentenempfänger der gesetzlichen Rentenversicherung besser stehen, wenn sie auf die Unterhaltshilfe verzichten, und schließlich Geschädigte, die Entschädigungsrente sowohl wegen Vermögensschäden als auch wegen Verlustes der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage erhalten können und die Sonderregelung des § 284 LAG. in Anspruch nehmen. Wie hoch der Jahresaufwand hierfür sein wird, läßt sich im ersten Jahr der Laufzeit des Gesetzes naturgemäß noch nicht übersehen. Das gleiche gilt für die Verpflichtungen des Ausgleichsfonds aus der Krankenversicherung (Krankenversorgung) und der Sterbegeldvorsorge der §§ 276, 277 LAG. Bei den weiteren Ausgleichsleistungen mit Rechtsanspruch, der Hauptentschädigung, der Hausratsentschädigung und der Entschädigung im Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener, ist zunächst nur zu sagen, daß die Entschädigungen, nicht aber wenn sie im Einzelfalle gezahlt werden. Alle übrigen Leistungen werden als Ausgleichsleistung ohne Rechtsanspruch nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gewährt. Über den Umfang der für bestimmte Leistungen bereitzustellenden Beträge im Verhältnis zueinander sind im Bundestagsausschuß und in den gesetzgebenden Körperschaften zum Teil heftige Debatten

geführt worden, die ihren Niederschlag in § 323 LAG. gefunden haben, der Sondervorschriften über die Verwendung von Mitteln für bestimmte Leistungen vorsieht. Hiernach sind jährlich aus dem Ausgleichsfonds folgende Beträge bereitzustellen:

für Zwecke der Wohnraumhilfe in den ersten 5 Jahren die Erträge aus der Hypothekengewinnabgabe in voller Höhe, mindestens jedoch jährlich 300 Mill. DM. In den auf das Rechnungsjahr 1956 folgenden 10 Jahren ermäßigt sich dieser Betrag um jeweils 10 %;

für den Härtefonds und für sonstige Förderungsmaßnahmen bis zum Ablauf des Jahres 1962 jährlich zusammen 150 Millionen DM;

für die Durchführung des Währungsausgleichs für Sparguthaben Vertriebener mindestens 50 Mill. DM, so lange, bis der Währungsausgleich beendet ist.

Es ergibt sich hieraus, daß als Posten, die unter sich einen gewissen Spielraum für die Planung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes geben, lediglich die Aufbaudarlehen des § 254 LAG., das Arbeitsplatzdarlehen des § 258 LAG. und die Hausratsentschädigung in Betracht kommen.

Eine plastische Anschauung von der Aufteilung der Soll- und Haben-Beträge im einzelnen vermittelt der in Heft 8/1952 S. 122 der Zeitschrift „Der Lastenausgleich“ veröffentlichte Finanzplan des Hauptamtes für Soforthilfe, des jetzigen Bundesausgleichsamtes, der für 7 Monate Gültigkeit hat, das ist für die Zeit vom 1. 9. 1952 bis zum 31. 3. 1953, und der mit einem Saldo von 1 440 Mill. DM abschließt.

Nach Ablauf von 2 bis 3 Jahren werden die Anfangsschwierigkeiten behoben sein. Die dann vermutlich eintretende Konsolidierung wird zeigen müssen, ob die Annahme berechtigt war, daß man mit einem durchschnittlichen Jahresaufkommen von 2 Mrd. rechnen konnte, das die Grundlage für bisherige und für weitere Planungen der Durchführung des Lastenausgleichs darstellt.

Die soziale und wirtschaftliche Wirkung des Lastenausgleichs wird jedoch verschieden beurteilt:

Das „gerechte“ Quotalsystem wirkt sich ungerecht aus!

In der Lastenausgleichsdiskussion standen sich von Anbeginn zwei grundsätzlich verschiedene Auffassungen über die Aufgaben des Lastenausgleichs gegenüber. Die „Quotalisten“ sahen das erhaltene Volksvermögen als Konkurs- und Haftungsmasse an, aus der die Geschädigten nach Art eines privatwirtschaftlichen Konkursverfahrens entsprechend ihren früheren Besitzverhältnissen befriedigt werden sollten. Die Vertreter der anderen Auffassung wollten Lastenausgleich als wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der Geschädigten ohne Anknüpfung an die früheren Besitzverhältnisse verstanden wissen.

Während die von 1949 bis 1952 bestandene Soforthilfeverordnung mehr der zweiten Auffassung ent-

sprach, hat das im August 1952 in Kraft getretene Lastenausgleichsgesetz den Forderungen der Quotalisten in erheblichem Maße Rechnung getragen.

Der von den Quotalisten verlangte Vermögensausgleich scheint formal den Gesichtspunkten der Gerechtigkeit zu entsprechen, wirkt sich aber in Wahrheit ungerecht aus und entspricht weder den wirklichen Anliegen der Geschädigten noch den gegenwärtigen wirtschaftspolitischen Erfordernissen Westdeutschlands. Zunächst werden beim Vermögensausgleich nur die Sach- und Geldvermögensschäden berücksichtigt, aber nicht die Einkommenseinbußen auf Grund des Verlustes der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Ernährers oder auf Grund des verlorengegangenen

Berufes, also gerade jene Schäden, die die Geschädigten meist viel empfindlicher als Vermögensverluste treffen. Hinzu kommt, daß eine Neuverteilung der Eigentumsrechte am vorhandenen Sachvermögen den Geschädigten nicht das gibt, was sie in erster Linie brauchen: Unterhalt, Wohnraum, Hausrat und Arbeitsplätze. Diese Leistungen können nicht durch eine globale Umschichtung des Volksvermögens (Vermögensausgleich), sondern nur durch eine (steuerliche) Inanspruchnahme der laufenden Arbeitsergebnisse einer Volkswirtschaft (Einkommensausgleich) bewirkt werden.

Der dem Vermögensausgleich zuneigende Lastenausgleichsgesetzgeber mußte an diese zwingenden ökonomischen Tatbestände erhebliche Konzessionen machen. Doch

da er sich leider nicht ganz des Gedankens an einen Vermögensausgleich entschlagen konnte, wurde eine Lastenausgleichsregelung versäumt, die den Geschädigten und der westdeutschen Wirtschaft einen größeren Nutzen hätte bringen können, als es bei der jetzigen Regelung möglich ist.

Doch der Lastenausgleich ist inzwischen Gesetz geworden, und es gilt nun, im Rahmen der jetzigen Regelung den bestmöglichen sozialen und wirtschaftlichen Nutzen zu erzielen. Hierzu läßt das Gesetz immerhin noch genügend Möglichkeiten. Die wichtigsten sollen wenigstens angedeutet werden.

Volkswirtschaftlich besteht ein erhebliches Interesse daran, daß die von der Wirtschaft geleistete Vermögensabgabe, die aus den Vermögenserträgen wohl überwiegend zu Lasten von Investitionsvorhaben aufgebracht wird, auf der Entschädigungsseite in möglichst großem Umfange zu produktiven Hilfen verwandt wird, die zu einer Leistungssteigerung und zur Erhöhung des Sozialprodukts führen.

Leider reichen aber die laufenden Einnahmen aus der Vermögensabgabe (ohne die unmittelbaren Leistungen aus den allgemeinen Haushalten des Bundes und der Länder an den Ausgleichsfonds) gerade hin, um die mit Rechtsanspruch ausgestatteten Ausgleichsleistungen, vor allem die Unterhaltshilfe (900 Mill. DM) und die Hausratentschädigung (600 Mill. DM), zu finanzieren. Diese Leistungen — so notwendig sie auch gewiß sind — dienen aber im wesentlichen konsumtiven Zwecken. Da ein Volk in jedem Falle seine Bedürftigen durchhalten muß, wäre es vollauf gerechtfertigt gewesen, wenn dem Ausgleichsfonds für die gezahlte Unterhaltshilfe ein Erstattungsanspruch an die öffentlichen Haushalte in Höhe der ersparten Fürsorgeleistungen eingeräumt wor-

den wäre. Stattdessen hat die seit der Soforthilferegelung im Jahre 1949 eingetretene ungerechtfertigte Entlastung der Länderhaushalte von ihren Fürsorgeleistungen nunmehr dazu geführt, daß für die produktiven Hilfen viel zu wenig finanzieller Spielraum bleibt. Der Ausgleichsfonds muß deshalb jetzt den schwierigen Versuch unternehmen, möglichst viel zusätzliche Mittel für produktive Vorhaben auf dem Wege der Vorfinanzierung, der Aufnahme von Bankkrediten und der Hereinnahme steuerbegünstigter Darlehensmittel zu erhalten.

Der Erfolg der produktiven Maßnahmen zugunsten der Geschädigten hängt aber nicht nur vom Umfang der eingesetzten Mittel, sondern auch sehr wesentlich davon ab, daß sie sich organisch in die allgemeine Investitionspolitik einfügen. Es muß erwartet werden, daß die Mittel insbesondere dazu verwendet werden, die durch den Krieg und seine Folgen verursachten Strukturschäden der westdeutschen Wirtschaft im Sinne einer „gezielten Strukturpolitik“ (Schiller) auszugleichen. Gerade dies ist aber bei der jetzigen Konstruktion des Lastenausgleichs nicht leicht, da die produktiven Hilfen im Sinne eines Vermögensausgleiches an das verlorene Vermögen der Geschädigten

anknüpfen, dieses aber in keinem zwingenden Zusammenhang mit den gegenwärtigen Investitionserfordernissen der westdeutschen Wirtschaft steht. Die jetzige Gestaltung des Lastenausgleichs und die starke institutionelle Verselbständigung des Ausgleichsfonds fördern leider die von Prof. Schiller kürzlich in Bochum mit Recht kritisierte „Töpfchenwirtschaft“ einer Vielzahl von Investitionsfonds, die meist zusammenhanglos nebeneinander bestehen und einen wirksamen Einsatz der Mittel verhindern.

Es sei schließlich noch auf einen anderen, für die Wirksamkeit des Lastenausgleichs außerordentlich wichtigen allgemein wirtschaftlichen Umstand hingewiesen. Die Existenz der Lastenausgleichsabgaben macht es den Lenkern der westdeutschen Wirtschaftspolitik erst recht zur Pflicht, unbeirrt auf dem schmalen Grat zwischen Inflation und Deflation weiterzugehen. Denn eine inflationistische Entwicklung würde die Abwälzung der Vermögensabgabe auf die Preise und damit zum Teil auf die Geschädigten begünstigen. Bei deflationistischen Tendenzen mit starken Absatzrückgängen würde die Vermögensabgabe für viele Abgabepflichtige zu einem steuerlichen Bleigewicht werden. (wf)

Sollen die Geschädigten allein die „Zeche“ bezahlen?

Es wurde kürzlich die Frage aufgeworfen, ob in Anbetracht der großen sozialen Umschichtung, die sich zwischen 1945 und jetzt vollzogen hat, ein Vermögensausgleich zur Entschädigung seinerzeit erlittener Verluste noch zwingend und moralisch gerechtfertigt sei. Man kann diese Frage ohne Zögern bejahen. Etwa 8 Millionen Heimatvertriebene leben heute in der Bundesrepublik, die mit wenigen Ausnahmen ihr gesamtes Vermögen verloren haben. Der Realwert

dieser Verluste, die das Lastenausgleichsgesetz (LAG.) als Vertriebungsschäden bezeichnet, ist schwer zu schätzen und wird auch durch das Schadenfeststellungsverfahren nicht eindeutig geklärt werden können. Die Leistungen der Soforthilfe kamen zu 70 % Vertriebenen zugute, die zweifellos unter den Geschädigten am härtesten getroffen sind. Aber auch die Kriegssachschäden der in Westdeutschland Eingesessenen werden vom Bund der Fliegergeschädigten auf 28 Mil-



VEREINSBANK IN HAMBURG

AUSSENHANDELSBANK

ZENTRALE: HAMBURG 11, ALTER WALL 20-30, TELEFON 34 10 15
20 BETRIEBE IN GROSS-HAMBURG, CUXHAVEN UND KIEL

liarden RM geschätzt. Schließlich sind noch die Sparer Schäden zu berücksichtigen, deren wirklicher Wert auch noch unbekannt ist. Schätzungen schwanken je nach Annahme des Stichtages zwischen 38 und 160 Mrd. RM. Sollten etwa diese deutschen Menschen allein die Zeche des Krieges bezahlen? Ohne Zweifel besteht die moralische Pflicht zu einem Vermögensausgleich!

Die Berechtigung eines Vermögensausgleiches ist aber auch aus anderen Gründen zwingend. Aus eigenen Kräften könnten die Geschädigten, ganz besonders die Vertriebenen, kaum wieder hoch kommen. Dadurch würden produktiv wertvolle Kräfte dem Volksganzen verloren gehen.

Wenn auch die oben geschilderte Erkenntnis sich allgemein durchgesetzt hat, so gehen die Ansichten über die Art der Durchführung eines Lastenausgleichs noch immer auseinander. Manche glauben, daß es sozialpolitisch und volkswirtschaftlich richtiger sei, Unterstützungen nach sozialen Gesichtspunkten und Beihilfen nach wirtschaftlicher Dringlichkeit des Vorhabens zu geben, als effektiv nachweisbare Vermögensverluste zur Grundlage eines Lastenausgleichs zu machen. Man hat bei den Vorarbeiten für das LAG. vielfach den Begriff des „sozialen“ dem des „quotalen“ Lastenausgleichs gegenübergestellt, womit die Problematik allerdings nicht erschöpft ist. Während die Soforthilfe, die drei Jahre lang als Übergangsmaßnahme zum Lastenausgleich diente, vorwiegend sozialen Gesichtspunkten gefolgt ist, stellt das LAG. die Entschädigung in den Vordergrund, wobei allerdings erhebliche Einschränkungen gemacht werden. Das Gesetz macht einen Kompromiß zwischen beiden Auffassungen. Da der Grundbetrag der Hauptentschädigung mangels erforderlichen Kapitals heute nicht gezahlt werden kann, soll er mit 4% verzinst werden. Der soziale Gesichtspunkt wirkt sich aber bei der Kriegsschadenrente so aus, daß das monatliche Einkommen auch im Falle höherer Verzinsung 200 DM nicht übersteigen darf. Gewissermaßen als Vorauszahlung können jetzt höhere Eingliederungs-

darlehen gewährt werden, die später auf die Hauptentschädigung angerechnet werden. Um Fehlinvestitionen zu vermeiden, gilt als Voraussetzung für die Gewährung eines Aufbaudarlehens die volkswirtschaftliche Förderungswürdigkeit des beabsichtigten Unternehmens. Doch können unter Umständen auch Geschädigte oder deren Nachkommen, die keinen Anspruch auf Hauptentschädigung haben, Aufbaudarlehen erhalten. Die durch das Gesetz gewährte Hausratentschädigung wird pauschal berechnet und berücksichtigt nicht den Wert der verlorenen Wohnungseinrichtung. Sie beträgt im Höchstfalle 1 400 DM für eine Einzelperson.

Bundesfinanzminister Schäffer hat bei der Einführung des neuen Präsidenten des Bundesausgleichsamtes einen ersten Appell an diese Behörde gerichtet, die mit Opfern aufgebrauchten Abgaben gerecht zu verwalten. Der Gesetzgeber hat keine Vermögensübertragung gewollt, die die Wirtschaft gefährden könnte, sondern die Abgabe auf dreißig Jahre verteilt, so daß man auch von einer Steuer reden könnte. Zudem ist die Bewertung des abgabepflichtigen Vermögens verhältnismäßig niedrig gehalten. Wenn auch die Abgabe in Einzelfällen Härten mit sich bringt, so ist sie im allgemeinen durchaus tragbar. Dementsprechend ist auch in der Öffentlichkeit von seiten der Abgabepflichtigen wenig Kritik an dem Gesetz geübt worden. Erfahrungen über die Leistungen liegen bis jetzt nur aus der Soforthilfe vor, die in den drei Jahren ihres Bestehens rund 6½ Mrd. DM verausgabt hat. Davon entfielen über 2 Mrd. DM auf die Unterhaltshilfe, also vorwiegend für konsumtive Zwecke. Damit wurden im Anfang etwa 1½ Mill. Menschen vor dem Schlimmsten bewahrt. Die Zahl der Unterhaltshilfeempfänger ist jetzt auf rd. 950 000 zurückgegangen. In den Wohnungsbau flossen auch mehr als 2 Mrd. DM, mit denen über eine halbe Million Wohnungen für Geschädigte erbaut wurden. Für Hausrathilfe wurden rd. 600 Mill. DM aufgewandt, die von etwa 4 Mill. Empfängern größtenteils konsumtiv verbraucht worden sind. Mehr als 120 000 selbständige

Existenzen wurden durch Aufbaudarlehen gegründet. In dieser Zahl sind die rd. 30 000 landwirtschaftlichen Siedlungen nicht einbegriffen. Schließlich wurden durch Arbeitsplatzdarlehen rd. 40 000 Dauerarbeitsplätze für Geschädigte geschaffen. Der Prozentsatz verlорener Darlehen ist äußerst gering. Zusammenfassend kann man wohl sagen, daß der Erfolg dem Aufwand entsprochen hat.

Das LAG. ist weitgehend auf den Erfahrungen der Soforthilfe aufgebaut. Wenn wir den Finanzplan des Bundesausgleichsamtes für das am 1. April begonnene Rechnungsjahr betrachten, so steht wieder ein Sozialposten, nämlich die Unterhaltshilfe an der Spitze der nach geschätzten Einnahmen von rd. 3 Mrd. DM geplanten Leistungen. Der unmittelbaren Entschädigung dienen 600 Mill. DM für Hausratentschädigung, 100 Mill. DM für Entschädigungsrente und 50 Mill. DM für den Währungsausgleich. Für Eingliederungsdarlehen sollen rd. 800 Mill. zur Verfügung stehen, für Flüchtlingssiedlung 100 Mill. DM. und für Wohnraumhilfe 330 Mill. DM. Mehr als ein Drittel wurde also für produktive Anlagen vorgesehen.

Der volkswirtschaftliche Erfolg des LAG. wird zum größten Teil von der Höhe der Mittel abhängen, die für Eingliederungsdarlehen zur Verfügung stehen. Ein großer Vorteil gegenüber dem Soforthilfegesetz besteht in der Erhöhung der Einzelsumme für ein Aufbaudarlehen von 12 000 DM auf 35 000 DM (bei höherem Grundbetrag bis zu 50 000 DM). Unzählige Geschädigte warten jetzt schon sehnsüchtig auf die Möglichkeit, sich endlich eine gesicherte Existenz zu schaffen. Wenn jetzt die Anleihe der Lastenausgleichsbank, die für die Rechnungsjahre 1952 und 1953 bereits mit je 200 Mill. DM angesetzt war, wieder verschoben wird und wenn die steuerlichen Vergünstigungen für Darlehen gemäß § 7 f des Einkommensteuergesetzes nicht bewilligt werden, dann werden binnen kurzem die Mittel des Ausgleichsfonds knapp sein und die volkswirtschaftlichen Auswirkungen entsprechend nachteilig beeinflusst werden. (O. P.)

Zufallsbesitz darf nicht sanktioniert werden!

Mehr denn je ist es notwendig, an der großen Konzeption der Lastenausgleichsgesetzgebung festzuhalten. Wenn wir den Grundsatz des Privateigentums bejahen, können wir nicht an der Tatsache vorbeigehen, daß Krieg und Kriegsfolgen mehr oder weniger Zufallsbesitz erhalten haben. Diesen Zufall aber nun als Gesetzgeber endgültig anzuerkennen, wäre sozial untragbar und wirtschaftlich schlecht. Gerade aus den Kreisen der Heimatvertriebenen haben wir Hunderttausenden qualifizierten Kräften, denen geholfen werden muß, die materiellen Möglichkeiten zu einem Wiederaufbau einer selbständigen Existenz zu sichern.

Die Lastenausgleichsgesetzgebung hat neben der Grundsatzlinie des Vermögensausgleiches, wie sie im vorigen Absatz umrissen wurde, eine ganz bewußt getrennte sozialpolitische Linie. Die Leistungen nach dem LAG. bauen bei weitem nicht allein auf nachweisbaren Vermögensverlusten auf. So gilt z. B. für jeden Geschädigten, der irgendwie die Grundlagen seiner Existenz verloren hat, das Recht auf Zahlung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit. Und die Mittel, die für sonstige Förderungsmaßnahmen, insonderheit Ausbildung, bereitgestellt werden, werden bewußt dahin gelenkt, wo keine Vermögensverluste Voraussetzung für solche Bewilligungen sind.

Man wird also zusammenfassend sagen dürfen, daß der ernsthafte Versuch gemacht worden ist, eine Verbindung sozialer Betätigung mit dem Entschädigungsgedanken durchzuführen.

Die Belastungen ohne die aus der Sozialfürsorge stammenden Verpflichtungen der öffentlichen Hand werden bei 1,8 bis 2 Mrd. jährlich liegen. Die Erstattung ersparter Fürsorgeleistungen aus den Haushalten der öffentlichen Hand liegt in den ersten fünf Jahren bei etwa 400 Mill. Wenn die Abtretung der Vermögensteuer berücksichtigt wird, haben wir mit einem Aufkommen von etwa 2,6 Mrd. zu rechnen. Dank der bereits getroffenen Vorfinanzierungsmaßnahmen werden zunächst für das erste Jahr mehr als 3 Mrd. zur

Verfügung stehen. Diese 3 Mrd. sind grob gerechnet zu einem Drittel Ausgaben für konsumtive Zwecke, dienen also dem Unterhalt von ungefähr einer Million Menschen, die die Existenzgrundlage verloren haben und arbeitsunfähig sind. Der Rest, also 2 Mrd., dient mittelbar und unmittelbar produktiven Zwecken. Damit ist in erster Linie an den Wohnungsbau für Geschädigte, den Wiederaufbau, Existenzsicherung und Existenzgründung sowie an die bäuerlichen Siedlungen gedacht. Diese 2 Mrd. werden nach meiner Überzeugung reichlich Zinsen tragen. Das Heer der strukturell Arbeitslosen wird sich von Monat zu Monat verringern, und diejenigen, die jetzt vom Sozialprodukt konsumtiv leben, werden in

neugegründeten Existenzen an der Erhöhung des Sozialprodukts mitarbeiten. Dabei werden die Arbeitsplatzbeschaffungsdarlehen sich besonders positiv auswirken können. Das Verteilungsschema ist dabei so sorgfältig abgewogen, daß von keiner Parteilinie her eine Beanstandung erfolgte.

Es dürfte heute noch zu früh sein, um die Frage abschließend beantworten zu können, ob die Institution des Lastenausgleiches volkswirtschaftlich und sozialpolitisch positiv zu beurteilen ist. Die bisherigen Prüfungen haben aber ergeben, daß sowohl sozialpolitisch als auch volkswirtschaftlich ein Anfang gemacht worden ist, der uns berechtigt zu der Überzeugung, daß dieses Gesetzgebungswerk den gewünschten Erfolg haben wird. (Kz)

Der Preis für den inneren Frieden

Der Krieg traf die Einzelnen sehr verschieden an Leib und Gut. Blickt man nur auf die Vermögensseite, so hat es gegenüber dem Sommer 1939 sowohl Vermögenszuwachs als auch Vermögenserhal-

tung als schließlich im großen Umfang auch Vermögensverluste bis hin zum Totalverlust gegeben. Die Rechtstitel an den Vermögen waren in den kritischen Monaten des Staatsvakuum fragwürdige Grö-



BRISK- Männer haben mehr Erfolg!

Sie können viel erfolgreicher sein, wenn Sie es verstehen, sich ins rechte Licht zu setzen. Bei gleichem Können gibt die Erscheinung, das gute Aussehen den Ausschlag zum Erfolg. Dazu gehört nun mal tadellos sitzendes Haar und dafür sorgt Brisk. Brisk mit Cholesterin klebt und überfettet nicht!



oder in der vorteilhaften Tube zu -95

BT 115

ßen geworden. Doch fingen sich Volk und Staat — gewiß nicht ohne alliierte Hilfe — schon bald und fanden zur Anerkennung gewisser überkommener Eigentumsrechte zurück. Die Währungsreform, wie man den Reichsbankrott euphemistisch zu nennen pflegt, wurde zwar ungerecht und überscharf vollzogen, aber sie gab gerade damit dem Arbeits- und Unternehmenseifer den Ansporn zur äußersten Anstrengung. Doch fügte sie zu allen anderen Formen der Vermögensvernichtung und Vermögensverschiebung einen weiteren Schaden durch die sogen. Währungsschäden hinzu.

In den verschiedensten Formen wurde der Ausgleich in die Wege geleitet: in der vom Währungsschnitt freigestellten Umstellung für die Beamtenpensionen und Sozialversicherungsrenten sowie in der diesem günstigen Schnitt sich nähernden Umstellung der Aktien, ferner in der Aufnahme von Kriegrentenzahlungen an Versehrte, Witwen, Waisen und Eltern gefallener, vermißter und in Gefangenschaft zurückgehaltener Soldaten, in Remontagekreditaktionen und ä. m. Die alliierte Währungsgesetzgebung versuchte diesen Bestrebungen, die insgesamt der innenpolitischen und sozialen Befriedigung dienen, eine Abrundung zu geben, indem sie der Präambel zum Währungsgesetz den Satz einfügte: „Den deutschen gesetzgebenden Stellen wird die Regelung des Lastenausgleichs als vordringliche, bis zum 31. Dezember 1948 zu lösende Aufgabe übertragen“. Und an anderer Stelle der gleichen Gesetzgebung heißt es, daß die Lastenausgleichsgesetze zu bestimmen haben, inwieweit für die durch die Geldreform entstehenden Verluste oder für andere, insbesondere auch für die aus der Beschlagnahme der deutschen Auslandsvermögen und aus Reparationsentnahmen entstehenden Verluste, eine Entschädigung zu gewähren ist.

Ein Rahmen war somit von dem Sieger abgesteckt, dem letztlich der Fortbestand einer bürgerlichen Gesellschaftsordnung beim Unterlegenen zu danken ist. In den Rahmen galt es so hineinzuwachsen, daß die finanzökonomische Grundregel ge-

wahrt wurde, die besagt, daß mit der geringstmöglichen Wirtschaftsschädigung der gesellschaftlich größte Effekt erzielt werden möge. In den Übergangsmonaten, die die alliierten Gesetzgeber für die Lösung vorgesehen hatten, ließ sich nur ein Provisorium schaffen, weil man zunächst ohne finanzstatistische Unterlagen dastand. Daher kam es zu der Zweiteilung in die überraschend sicher konzipierte Soforthilfe der Jahre 1948—1952 und in deren dann einsetzende, von Kompromissen durchsetzte Ablösung durch das am 14. September 1952 in Kraft getretene Lastenausgleichsgesetz. Auch dieses ist noch ein Torso; denn an der Altsparerschädigung, der Regelung der Reichs- und preußischen RM-Inlandsschulden, dem Ausgleich für die Auslandsvermögen- und Reparationsverluste und an einigen weiteren Ausgleichsaufgaben wird vom Gesetzgeber noch gearbeitet.

Als man im Sommer 1948 an das Werk heranging, standen vielerlei Lösungsmöglichkeiten offen. Man hätte z. B. an den Einsatz des öffentlichen Vermögens denken können oder an Realentschädigungen, an Miteigentums- oder an Rentenkonstruktionen mit und ohne Bezugnahme auf die erlittenen Verluste und an kleinere oder größere Abstriche für Bagatellschäden. Man entschloß sich zu einem weitgehend individualisierten Verfahren, das man über einen neuen Hilfsfiskus (einen „außeretatmäßigen Ausgleichsfonds“) leiten wollte, den man aus verschiedenen vermögensteuer- und hauszinssteuerartigen Quellen speisen läßt.

Das Verfahren wird gewiß teurer arbeiten, als es eine schematische Primitivlösung im Stile einer Sozialrentenkonstruktion getan hätte. Aber es trägt der individuell erlittenen Schädigung besser Rechnung und schmiegt sich der Stufung im Volke besser an. Vor allem kommt den produktiv angesetzten Teilen (Aufbau-, Arbeitsplatzdarlehen, Wohnraumhilfe) eine große volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Andere Teile, wie z. B. die Hausratshilfe, lassen sich konjunkturpolitisch einsetzen. Die Auszahlungen aus dem Lastenausgleichsfonds sind aber nur die eine Seite der

Angelegenheit. Da sie immer nur gleichsam Konkursquoten darstellen können, hinterlassen sie Unzufriedenheit. Sie nehmen ihr aber doch den ärgsten Stachel.

Die andere Seite ist die der Dotierung des Fonds. Sie soll vorwiegend den erhaltenen Altvermögen aufgehalst werden, wenn dem Fonds auch einige Finanzzuweisungen aus anderen Etats zufließen. Dabei hat man sich in den harten Kämpfen um das Lastenausgleichsgesetz fast zu einer Fiktion durchgerungen: man unterstellt die Abgabepflicht von 50 % des „abgabepflichtigen Vermögens“, einer der in der Steuersprache üblich gewordenen Kerngrößen. Sie versucht man aber so zu realisieren, daß das Vermögen mit der Erwirtschaftung einer auf 30 Jahre bemessenen rigorosen Vermögensertragsteuer der Halbierung zu entgehen vermag. Auf die schon überaus schwere Steuerbürde aufgepfropft, prallen die Lastenausgleichsabgaben deshalb so hart im Wirtschaftsprozeß auf, weil der Gesetzgeber den Zugriff auf die erhaltene Substanz wollte. Daher will der Finanzminister sie auch noch nicht als gewinnmindernde Größen anerkennen, was übrigens die Montanunion bei der Bemessung ihrer Umlagen zu tun bereit ist. Daß Überwälzungen ausgelöst werden würden, war zu erwarten. Wo der Markt es hinnimmt, werden die Abgaben mehr oder weniger vor- oder rückgewälzt, so daß man zwar sagen kann, wer sie abführt, aber nicht, wer sie trägt. Das lag indessen in der Konzeption des Lastenausgleichs als eines Amortisationsvorgangs beschlossen und sollte nachträglich nicht mehr kritisiert werden, wenn die Überwälzung in Einzelfällen sichtbar wird.

Der schwächste Punkt der gewählten Lösung kann in der Rücksichtnahme auf das öffentliche Vermögen gesehen werden. Unter denen, die ihr Vermögen erhalten oder vermehrt haben, ist weithin die öffentliche Hand zu finden. Der Einsatz des öffentlichen Vermögens für Zwecke des Lastenausgleichs wäre durchaus denkbar gewesen. Der Gesetzgeber hat sich aber gescheut, das innerpolitisch heiße Eisen anzufassen. (W. G. H.)